

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer- und Entsorgungsleistungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Vertrag mit dem Kunden regeln das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden.
- b. Diese AGB gelten, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Gegenstand des Vertrages und zwar auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er uns auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise und Angebote

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Falls sich aus unserem Angebot nichts Anderweitiges ergibt, sind unsere Angebote vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Bis zum Eingang unserer Auftragsbestätigung sind unsere Angebote widerruflich. Die in einem Leistungsverzeichnis des Kunden ggf. beschriebenen Materialanforderungen werden nur dann vertragsgegenständlich, wenn sie ausdrücklich in den Vertrag zwischen uns und dem Kunden vereinbart werden.
- b. Unterlagen (wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben), die Bestandteile des Angebots sind, haben, sofern nichts anderes vereinbart, keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- c. Unsere Angebotspreise sowie unsere in Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tag der Lieferung / Leistung gültigen Listenpreis vor.
- d. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere durch Dieselmotorkraftstoff, Heizöl, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu korrigieren.
- e. Die Preise für unsere Lieferungen gelten – sofern nicht anders vereinbart – frei Lieferstelle. Bei Abholung des Kunden ab Werk, Grube oder Lager verstehen sich unsere Preise frei Fahrzeug verladen. Sind keine Frachtsätze oder Frei-Lieferstellen-Preise vereinbart, berechnen wir den jeweils am Liefertag gültigen Frachttarif oder Richtsatz. Abholungen durch uns bei unserem Kunden erfolgen ab Abholstelle frei Fahrzeug verladen. In diesem Fall ist der Kunde für die Verladung auf eigene Kosten verantwortlich

- f. Frei-Lieferstellen-Preise gelten immer für komplette Ausladung. Die Entladung erfolgt grundsätzlich unmittelbar, zügig und nur an einer Stelle (max. 200 m Rückwärtsfahrt). Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis enthalten.
- g. Im Preis enthalten ist eine Verweildauer an der Lieferstelle von maximal 15 Minuten, die bei der Ankunft an der Lieferstelle beginnt. Sie endet mit Be-/Entladungsende. Eine längere Verweildauer ist vom Besteller gesondert auf der Grundlage der geltenden Preisliste zu vergüten.
- h. Im Preis enthalten sind bei Lieferung oder Abholung Einfachverwiegungen auf der Basis gespeicherter Leergewichte, sofern als Abrechnungsmodus Gewicht vereinbart ist. Doppelverwiegung (leer und voll) ist gesondert zu vergüten.
- i. Für die Entsorgung gelten die zum Verwertungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften der Entsorgungsstelle. Diese können auf Anfrage von uns benannt werden.
- j. Wir behalten uns vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Raummaß oder Gewicht jederzeit und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und ggfs. auch zu verändern.

3. Verantwortliche Erklärung als Vertragsgrundlage

Die vom Kunden in der verantwortlichen Erklärung (VE) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilte Auflagen der jeweiligen Verwertungsstelle sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

4. Zahlung

- a. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Eingang fällig oder innerhalb der auf der Rechnung aufgedruckten Frist zu bezahlen. Sollte es strittige Punkte in unseren Rechnungen geben, so sind alle unstrittigen Positionen fristgerecht zu bezahlen.
- b. Die fristgerechte Zahlung wird erst durch Gutschrift auf eines unserer Geschäftskonten bewirkt. Dies gilt auch bei Hingabe von Schecks zu deren Annahme wir nicht verpflichtet sind. Im Falle der Annahme erfolgt diese erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
- c. Der Kunde kann gegenüber unserer Vergütungsforderung nur mit Gegenforderungen aufrechnen, oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung oder das Minderungsrecht von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Soweit das Minderungsrecht des Kunden nach den Regelungen dieses Vertrages ausgeschlossen wird, bleibt ein nachträglicher Rückforderungsanspruch des Kunden wegen einer Überzahlung gemäß § 812 BGB unberührt.

- d. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- e. Wir sind jederzeit berechtigt vom Kunden, auch nach Auftragserteilung, eine Sicherheitsleistung in Höhe des erteilten Auftragswertes bzw. sofern bereits Auftragsleistungen erbracht und vom Kunden bezahlt wurden, in Höhe des vertraglichen Restauftragsvolumens zu fordern.
- f. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen in Form einer Vorauszahlung oder in Form einer Bankbürgschaft eines der deutschen Finanzaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes oder durch einen Kreditversicherer. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Aufforderung seitens des Kunden vorzulegen. Bis zum Eingang der Sicherheitsleistung sind wir nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Vertrag zu erbringen.
- g. Ist der Kunde nicht Unternehmer oder ist er Unternehmer, verwendet aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er verpflichtet, die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. In allen anderen Fällen muss er die Rechnung 10 Jahre aufbewahren

5. Lieferung und Abholung

- a. Die Gefahr geht bei Lieferungen durch uns und Abholung durch den Kunden mit der Aufgabe zum Transport auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung frei Baustelle vereinbart ist.
- b. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich in unserer Auftragsbestätigung oder während der Vertragsabwicklung schriftlich bestätigt haben.
- c. Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung eines von uns schriftlich bestätigten Liefertermins auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist kommen wir in Verzug.
- d. Im Fall des Verzuges kann der Kunde neben Lieferung/Leistung, Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- e. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde im Falle des Lieferverzugs nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur dann verlangen, wenn dieser uns bei Setzung der Nachfrist darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/Leistung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.
- f. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung

zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- g. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- h. Voraussetzung für eine vereinbarte Lieferung frei Lieferstelle ist, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße besteht. Ist die Zufahrt zur Lieferstelle aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann und eine Entladung möglich ist.
- i. Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu angemessenen Nachforderungen. Die Reinigung der Fahrbahn von durch den Liefer- bzw. Abholvorgang entstandenen üblichen Fahrbahnverschmutzungen ist Sache des Kunden. Die Wahl des Entladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet.
- j. Unsere Lieferungen hat der Kunde unverzüglich zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich und schriftlich zu erklären.
- k. Im Falle der Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes sind die Nacherfüllungsansprüche des Kunden auf die Lieferung eines fehlerfreien Kaufgegenstandes beschränkt, sofern die Lieferung des mangelhaften Vertragsgegenstandes nicht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von uns beruht.
- l. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als bevollmächtigt, die Lieferung abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
- m. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.
- n. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- o. Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen der jeweiligen Betriebsstätte festgestellte Gewicht. Erfolgt die Lieferung/Entsorgung in Raummaß, wird die Menge auf Basis der aktuellen Preisliste berechnet.

6. Entsorgung und Anlieferung

- a. Bei Beförderung und Entsorgung von Materialien, gelten die zum Verwertungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften. Diese können auf Anfrage für die jeweiligen Entsorgungsstellen von uns benannt werden. Wir behalten uns vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Raummaß oder Gewicht jederzeit nach billigem Ermessen festzulegen.
- b. Die angelieferten Abfälle dürfen die genehmigten Grenzwerte der Verwertungsstellen nicht überschreiten. Es dürfen nur nicht gefährliche Abfälle angeliefert werden. Wir

behalten uns vor, die Einstufung der angelieferten Abfälle zu überprüfen. Sollte der Abfall unzutreffend als nicht gefährlich eingestuft worden sein, verbleibt die abfallrechtliche Verantwortlichkeit beim Kunden, sofern es sich um einen Verbraucher handelt. Bei Kunden, die Unternehmer sind, endet die Verantwortlichkeit mit dem Ende der Abfalleigenschaft.

- c. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen und verbindlichen Annahme von Abfällen erfolgt durch die Unterschriften des Kunden sowie unseres Personals bei unserer Eingangs- und Annahmekontrolle auf dem Lieferschein. Sollte es zu Bemängelungen oder Umdeklarierungen bei der Eingangs- und Annahmekontrolle der jeweiligen Annahmestelle kommen, gilt das Protokoll der Eingangs- und Annahmekontrolle.
- d. Der Kunde verpflichtet sich uns gegenüber über Art, Menge und Gewicht der von ihm anzuliefernden Abfälle und deren Herkunft sowie deren frühere Nutzung uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- e. Wir sind berechtigt, insbesondere bei berechtigten Zweifeln der Angaben des Kunden, von diesem und auf dessen Kosten Vorlage von chemischen Analysen über die Abfallbeschaffenheit sowie Vorlage der Verantwortlichen Erklärung (VE) über die Abfallherkunft zu verlangen.
- f. Chemische Analysen müssen den Anforderungen der Genehmigung der jeweiligen Verwertungsstelle genügen. Die Analytik darf nicht älter als ein Jahr sein.
- g. Bei Verdacht auf verborgene Verunreinigung von angeliefertem Abfall ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, unverzüglich eine chemische Untersuchung gemäß Ziffer f für das von ihm angelieferte Material auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern das Untersuchungsergebnis nicht binnen sechs Werktagen nach Aufforderung uns zur Kenntnis gebracht wird, sind wir berechtigt, eine chemische Untersuchung des Abfalls gemäß Ziffer f zu veranlassen. Die Kosten für die Untersuchung hat der Kunde zu tragen und unverzüglich nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- h. Unser Werksgelände darf nur von jeweiligen Fahrern des Kunden betreten bzw. befahren werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung unseres Betriebsleiters betreten bzw. befahren.
- i. Unsere Betriebseinrichtungen und sämtliche Hinweisschilder auf dem Werksgelände müssen beachtet werden. Soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung besteht, gilt die Straßenverkehrsordnung in entsprechender Anwendung. Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen, anderenfalls kann ein Platzverweis durch unser Personal ausgesprochen werden.
- j. Dem Annahmeyausschluss unterliegen alle Abfälle, die nicht ausdrücklich gemäß der öffentlich-rechtlichen Genehmigung auf unseren Betriebsstätten angenommen, gelagert und verarbeitet werden dürfen. Über die nicht dem Annahmeyausschluss unterfallenden Stoffe erfolgt ein Aushang über die Preisliste.
- k. Es bleibt uns jederzeit vorbehalten, verunreinigte oder belastete Abfälle im Sinne der LAGA (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall an die stoffliche Verwertung

von mineralischen Reststoffen/Abfällen in der in Rheinland-Pfalz geltenden Fassung) als von der Annahme ausgeschlossen zurückzuweisen.

- I. Sofern wir die diesem Annahmearschluss unterfallende Abfälle zunächst angenommen haben, hat der Kunde nach unserer ersten Aufforderung diese Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten wieder abzutransportieren.
- m. Es bleibt uns vorbehalten, dem Annahmearschluss unterfallende Abfälle auf unserem Gelände in bereitgestellten Behältern auf Kosten des Kunden sicherzustellen.
- n. Wir sind berechtigt, drei Werkzeuge nach Mitteilung des Annahmearschlusses und Aufforderung zur Abholung, dem Annahmearschluss unterfallende Abfälle aufzuladen, abzutransportieren und zu entsorgen bzw. dies durch Dritte ausführen zu lassen. Ist der Kunde unter der bei der Anlieferung angegebenen Adresse nicht zu erreichen, so gilt die Mitteilung als am Tag nach der Absendung zugegangen.
- o. Der Kunde trägt alle uns entstehenden Kosten, die uns bei Anlieferung von diesem Annahmearschluss unterfallenden Abfälle entstehen.

7. Mängelansprüche

- a. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen und besonders vereinbart wurden – den zusätzlichen technischen Regelwerken.
- b. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z.B. Eingangsprüfungen, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen. Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen.
- c. Nacherfüllungsansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Ist der Kunde Verbraucher, gelten abweichend von dieser lit. c) die gesetzlichen Regelungen.
- d. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den gültigen DIN-Normen (z.B. DIN

1996) oder bei Abfällen entsprechend der LAGA PN 98 voraus. Eine Probeentnahme an der Lieferstelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten am unangetasteten Material erfolgen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

- e. Rügen bedürfen der Schriftform und sind an unseren Geschäftssitz zu richten. Insbesondere unsere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- f. Wegen eines Mangels kann der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form einer mangelfreien Sache unter Ausschluss sonstiger Ansprüche. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung berechtigt den Kunden nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
- g. Die Übernahme von Abfallstoffen setzt eine schriftliche Annahmeerklärung durch uns voraus. Die Abfälle gehen erst mit dieser Annahmeerklärung und nach vertragsgerechter Lieferung in unser Eigentum über. Ausgenommen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Solche Abfälle können von uns zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Kunde die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, sind wir berechtigt, diese Abfälle nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- h. Die durch uns übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

8. Haftung/Schadensersatz

- a. Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragshandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- b. Der Kunde haftet für jede Art von Kontamination der von ihm angelieferten Materialien. Dies gilt auch dann, wenn unsere Annahmekontrollen die Kontamination im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kontrolle nicht direkt feststellen konnten. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die uns, unseren Mitarbeitern oder Dritten infolge Anlieferung von kontaminierten Materialien entstehen.

- c. Der Kunde haftet – unabhängig von einem Verschulden - für alle Umweltgefahren, die von Gegenständen und Materialien ausgehen, die er auf unser Gelände und/oder unsere Einrichtungen anliefert oder anliefern lässt. Von einer dadurch entstehenden, möglichen Haftung unsererseits gegenüber Dritten aus gesetzlichen Regelungen stellt der Kunde uns frei.
- d. Für Schäden, die uns und /oder dem Kunden infolge Nichtbeachtung der Betriebseinrichtungen und Hinweisschilder bzw. der Straßenverkehrsordnung auf dem Werksgelände durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet der Kunde.

9. Eigentumsvorbehalt

- a. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir haben diesen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Vertragsgegenstand unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Vertragsgegenstand wahrnehmen können.
- c. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Abtretung stimmen wir zu. Nach der Abtretung sind wir zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Dritten und Einziehung der Forderung ermächtigt, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- d. Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen die uns nicht gehören, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihr gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- e. Wird der Vertragsgegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Kunde die Forderung zur Sicherheit an uns ab, die ihm auf Grund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung wird von uns angenommen.
- f. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden bis zum Wert unserer Forderung freizugeben, sofern der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

- a. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst.
- b. Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist – soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt – unser Geschäftssitz
- c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Stand: 05/2019